Bericht und Empfehlungen der GRPK zum Wahlbüro der Gemeinde Binningen

1. Ausgangslage

Die GRPK hat an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2008 eine Subkommission beauftragt, die Tätigkeiten des Wahlbüros Binningen im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung (vgl. dazu § 102 Gemeindegesetz[1]) zu prüfen. In die Subkommission wurde je eine Person der in der GRPK vertretenen Parteien delegiert. Die Subkommission hat das Wahlbüro, das Aufsichtsorgan des Wahlbüros (Gemeindepräsident) sowie den Gemeindeverwalter anlässlich einer Sitzung angehört.

Die GRPK hat den Bericht der Subkommission an den Sitzungen vom 21. Januar 2009 sowie 11. Februar 2009 beraten. An der Sitzung vom 21. Januar 2009 hat die GRPK einstimmig beschlossen, mit einem kurzen Pressecommuniqué an die Binninger Bevölkerung zu gelangen.

Unmittelbarer Auslöser für die Überprüfung des Wahlbüros waren die über die Medien an die Öffentlichkeit gelangten Rügen, dass sich das Wahlbüro nicht an die geltenden rechtlichen Bestimmungen halte. Dies betrifft insbesondere das Öffnen der Stimmrechtscouverts bereits am Freitag vor dem jeweiligen Abstimmungswochenende sowie das Fehlen des Textes zu § 7 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte auf dem Stimmrechtsausweis.

Der vorliegende Bericht gibt die politisch relevanten Resultate der Beratungen innerhalb der GRPK wieder.

2. Die rechtlichen Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Wahlbüros sind u.a. im Gesetz über die politischen Rechte sowie die dazugehörige Verordnung enthalten.

§ 7 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte hält fest, dass Personen, die brieflich stimmen wollen, den ausgefüllten Wahl-/Stimmzettel in einem Umschlag mit der Aufschrift "Wahl-/Stimmzettel“ fest zu verschliessen haben. Dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen.

§ 8 der erwähnten Verordnung hält fest, dass die Stimmrechtscouverts frühestens am Abstimmungs-/Wahlsonntag geöffnet werden dürfen.

3. Die Praxis des Wahlbüros

Jeweils am Freitagabend vor einem Abstimmungswochenende wurden die per Post eingegangenen Stimmrechtscouverts durch einen Mitarbeitenden der Gemeinde Binningen oder die Präsidentin des Wahlbüros geöffnet. Die Wahl-/Stimmzettel wurden am gleichen Abend durch die Leiterin des Wahlbüros - in Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlbüros und der Stimmenzählenden - sortiert und gestempelt. Eine Auszählung der Wahl-/Stimmzettel zu diesem Zeitpunkt fand nicht statt. Zwischen Freitagabend und Sonntag wurden die sortierten Wahl-/Stimmzettel eingeschlossen und die Alarmanlage aktiviert. Die Zutrittskarten sämtlicher Gemeindemitarbeitenden zur Auszählungslokalität wurden gesperrt. Die Auszählung der Wahl-/Stimmzettel ist immer erst am Sonntag erfolgt.
Die geschilderte Praxis war bereits bei den zwei letzten Leitern des Wahlbüros Usus.

[1] Die GRPK prüft die Tätigkeiten der Gemeindebehörden.

4. Würdigung der GRPK

Die Abklärungen der GRPK haben ergeben, dass das Wahl- und Stimmrechtsgeheimnis der Stimmberechtigten trotz der vorzeitigen Öffnung der Stimmrechtscouverts immer gewahrt war. Es ist zu keinen Beanstandungen weder aus der Bevölkerung noch von kantonalen Instanzen gekommen. Die GRPK spricht dem Wahlbüro diesbezüglich einstimmig ihr Vertrauen aus.

Die unter Punkt 3 geschilderte Praxis des Wahlbüros entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte. Das Öffnen der Stimmrechtscouverts sowie das Herausnehmen der Stimm-/Wahlzettel jeweils bereits am Freitagabend eines Abstimmungs-/ Wahlwochenendes ist nicht korrekt. Das Wahl-/ Stimmrecht ist ein wichtiges Grundrecht, das gewahrt werden muss. Die bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Dem Aufsichtsorgan werden entsprechende Empfehlungen abgegeben (Punkt 5).

Eine Mehrheit der GRPK bringt trotz dem Nichteinhalten der Vorgaben gemäss der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte Verständnis für die Praxis des Wahlbüros auf. Als Hauptgründe sind das veränderte Abstimmungs-/Wahlverhalten der Bevölkerung (Verlagerung von der persönlichen zur brieflichen Stimmabgabe) sowie eine verstärkte Kundenorientierung im Zusammenhang mit der Einführung von WOV zu nennen.

Die Praxis des Wahlbüros wurde in den vergangenen Jahren nie gerügt, weder von interner noch externer Seite. Sämtliche wichtigen Parteien sind im Wahlbüro vertreten und haben die Praxis mitgetragen. Der Regierungsrat war bis 2006 Aufsichtsorgan der Wahlbüros. Auch von dieser Stelle wurde die Praxis des Wahlbüros nie beanstandet.

Eine Mehrheit der GRPK verurteilt die Art und Weise, wie die Praxis des Wahlbüros publik gemacht wurde. Wie in solchen Fällen vorgesehen, hätte die von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Praxis in einem ersten Schritt der Leiterin des Wahlbüros und im nächsten Schritt dem Aufsichtsorgan mitgeteilt werden müssen. Dass die Kommunikation dieses Missstands über die Medien stattgefunden hat, wird bedauert.

Die GRPK hat zur Kenntnis genommen, dass das Wahlbüro bereits Massnahmen ergriffen hat, um das Ausmittlungsverfahren in Zukunft rechtlich korrekt abzuwickeln. Neue Mitglieder des Wahlbüros und neue Stimmenzählende sollen zukünftig eine Einführung in ihr Aufgabengebiet erhalten (inklusive Abgabe schriftlicher Unterlagen). Pflichtenhefte sollen erarbeitet werden.

Es wurde weiter zur Kenntnis genommen, dass auf kantonaler Ebene ein Vorstoss zur Änderung von § 8 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte eingereicht wurde.

5. Empfehlungen

Dem Aufsichtsorgan des Wahlbüros (Gemeindepräsident) werden die folgenden Empfehlungen abgegeben:

1. Es ist ab sofort sicherzustellen, dass sich das Wahlbüro der Gemeinde Binningen an die Vorgaben gemäss der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte hält. Die Stimmrechtscouverts sind frühestens am Abstimmungssonntag zu öffnen.

2. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlbüro seine Tätigkeiten nach den Vorgaben der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ausführen kann. Wenn nötig sind entsprechende organisatorische und/oder personelle Massnahmen zu ergreifen resp. technische Hilfsmittel anzuschaffen. Dem Aspekt der Kundenorientierung ist Rechnung zu tragen.

3. Neue Mitglieder des Wahlbüros sowie neue Stimmenzählende sind in ihr Amt einzuführen und über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu instruieren.

4. Die Stimmrechtscouverts sind mit dem Hinweis gemäss § 7 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte zu versehen[2].

6. Antrag

Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

F. Dietiker

28. Februar 2009

[2] Die stimmberechtigte Person, welche brieflich stimmen will, verschliesst den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in einem Umschlag mit der Aufschrift "Stimm-/Wahlzettel". Diesen Umschlag legt sie in das Stimmrechtscouvert. Dieses muss zur Gültigkeit die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person aufweisen.